

## Dichtung und Wahrheit

**Nicht ganz ungeschickt, dafür aber umso unverfrorener versuchen Betrüger derzeit, private Hauseigentümer zu verunsichern.**

In einigen Medien - einschließlich verschiedener Amtsblätter - finden sich große Anzeigen einer Firma, die behaupten, laut Paragraf 18b Wasserhaushaltsgesetz wäre eine Kanalprüfung privater Abwasserleitungen bis Ende 2015 vorgeschrieben.

Wer sich daran nicht halte, suggeriert der Text, müsse mit Bußgeldern rechnen oder begehe gar eine Straftat. Erst im Kleingedruckten steht, dass eine solche Regelung nicht für jedes Bundesland zutreffe.

Foto: pixelio/Rainer Sturm, Windoria. Montage: Curcuma Medien GbR



Fakt ist: Es gibt im aktuellen Wasserhaushaltsgesetz keinen § 18b mehr. Fakt ist auch: Es gibt keine bundesweite oder in Thüringen geltende gesetzliche Regelung, die zur Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen in privaten Abwasserleitungen bis Ende 2015 verpflichtet. Demzufolge muss auch kein Grundstücksei-

gentümer ohne ausdrückliche Aufforderung seine Abwasseranlage auf Dichtheit prüfen oder mit einer Kamera befahren lassen. Solche Untersuchungen ordnet nur der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband an oder die Untere Wasserbehörde. Lassen Sie sich nicht beirren!

Bitte beachten Sie dennoch: Natürlich müssen nach der aktuellen Geset-

zeslage die Abwasseranlagen dicht sein, damit das Grundwasser nicht verunreinigt wird. Dies ist auch in Ihrem Interesse als Grundstückseigentümer. Sie sollten daher Ihrer Verantwortung gerecht werden - auch wenn derzeit die gesetzliche Grundlage zur Kontrolle fehlt.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra**

